Deutscher Bundestag **Drucksache 16/400**
16. Wahlperiode 19. 01. 2006

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

A. Problem und Ziel

Das deutsche Überwachungsrecht hat die inzwischen breit gefächerten EG-rechtlichen Vorgaben zur abfallrechtlichen Überwachung zwar inhaltlich korrekt, nicht jedoch in begrifflicher und struktureller Identität mit dem EG-Recht umgesetzt.

Verbleibende EG-rechtliche Risiken für die abfallrechtlichen Überwachungsbestimmungen und den Vollzug können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die begrifflichen und strukturellen Abweichungen zum EG-Recht bringen auch entsprechende Abweichungen zur abfallrechtlichen Überwachung in anderen Mitgliedstaaten mit sich, was insbesondere grenzüberschreitend tätige Unternehmen vor entsprechende Probleme stellen kann.

In der Sache erfasst die abfallrechtliche Überwachung die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Der größte Teil der anfallenden Abfälle wird nicht dort entsorgt, wo die Abfälle anfallen, sondern muss zum Teil über große Entfernungen in geeignete Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden. Die entsprechende Überwachung der einzelnen Abfallströme ist daher sowohl für die Überwachungsbehörden als auch die betroffene Wirtschaft mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Dies gilt insbesondere für die Überwachung und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Entsprechend dem Kohärenzprinzip der EG-Abfallverbringungsverordnung erfolgt die Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle mittels des formalisierten Nachweisverfahrens. Pro Jahr sind derzeit ca. 120 000 Entsorgungsnachweise und ca. 3 Millionen Begleitscheine zu führen, welche den zuständigen Behörden zur Prüfung vorzulegen sind. Die Zahl der zusätzlich zu führenden Übernahmescheine ist nicht bekannt, da diese nicht obligatorisch den Behörden vorgelegt werden. Ihre Zahl dürfte aber um ein Vielfaches höher liegen als die Zahl der zu führenden Begleitscheine.

Die Nachweisverfahren werden weitgehend noch in Formularform abgewickelt, da ein bundesweiter EDV-Verbund zwischen Wirtschaft und Behörden nicht besteht.

Letztlich liegen nach nunmehr achtjährigem Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des untergesetzlichen Regelwerkes Erfahrungen des Vollzuges vor, welche punktuelle Vereinfachungen in verschiedenen Bereichen der abfallrechtlichen Überwachung zulassen.

B. Lösung

Form und Struktur der abfallrechtlichen Überwachung werden an die Vorgaben des EG-Rechtes angepasst.

Diese Anpassung sichert die erforderliche EG-rechtssichere Basis für die abfallrechtliche Überwachung, insbesondere für die Einführung und Nutzung moderner Kommunikationstechniken im Nachweisverfahren. Gleichzeitig wird eine reibungslose Umsetzung künftiger Änderungen der Überwachungsvorgaben der EG gewährleistet sowie eine stärkere Angleichung an die abfallrechtliche Überwachung anderer Mitgliedstaaten, was insbesondere grenzüberschreitend tätigen Unternehmen zugute kommt.

Im abfallrechtlichen Nachweisverfahren werden die Möglichkeiten moderner Kommunikationstechniken ausgeschöpft.

Der Verordnungsgeber wird nicht nur ermächtigt, im Rahmen der allgemeinen Nachweisverordnung die elektronische Form einzuführen, sondern auch in Einzelverordnungen über die Verwertung oder Beseitigung bestimmter Abfälle, in denen spezielle Nachweisregelungen getroffen werden können.

Die elektronische Form vereinfacht nicht nur die Nachweisführung. Die Nachweisdaten sind auch schneller verfügbar und können daher erheblich effizienter ausgewertet werden.

Letztlich können auf Grund der gesammelten Vollzugserfahrungen Vereinfachungsoptionen in Einzelbereichen der abfallrechtlichen Überwachung wahrgenommen werden. So können insbesondere die Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen aufgehoben und die Überwachung im Bereich der freiwilligen Rücknahme von Abfällen durch Hersteller oder Vertreiber zur Wahrnehmung der Produktverantwortung vereinfacht werden.

Mit dem vorstehend dargestellten Vereinfachungskonzept ist im Ergebnis nicht nur eine Vereinfachung für die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft und die Vollzugsbehörden verbunden, sondern auch eine Steigerung der Effizienz der abfallrechtlichen Überwachung.

C. Alternativen

Keine

– Die Anpassung von Form und Struktur der abfallrechtlichen Überwachung an die EG-rechtlichen Vorgaben ist ohne Alternative. Bisher abweichende nationale Sonderregelungen haben die Überwachung eher erschwert, ohne im Ergebnis die erwähnte Erhöhung der Effizienz der Überwachung zu bewirken.

– Die Einführung der elektronischen Form an Stelle der Formularform ist die Maßnahme, mit der letztlich allein das formalisierte Nachweisverfahren nachhaltig und strukturell vereinfacht werden kann. Das Nachweisverfahren ist durch das Kohärenzprinzip der EG-Abfallverbringungsverordnung EG-rechtlich vorgegeben und ist in der Vollzugspraxis bekannt und bewährt. Andere nachhaltige Vereinfachungsmaßnahmen stehen daher nicht zur Verfügung.

– Vor diesem Hintergrund gibt es daher auch zu den auf den bisherigen Vollzugserfahrungen basierenden Vereinfachungen in Einzelbereichen der abfallrechtlichen Überwachung keine Alternativen.

D. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 1 Abs. 2 BGleiG und § 2 GGO geprüft. Die Relevanzprüfung zu Gleichstellungsfragen fällt negativ aus.

E. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch das Gesetz werden Bund, Ländern und Kommunen keine Kosten entstehen. In Teilbereichen wird es zu Kostensenkungen kommen. Soweit infolge der Einführung der elektronischen Form Investitionskosten entstehen, sind diese verhältnismäßig gering, verteilen sich auf eine Übergangszeit von vier Jahren und werden durch Nutzung der Vorteile der elektronischen Form im Ergebnis mehr als nur ausgeglichen werden.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen werden durch das Gesetz keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten entstehen. In Teilbereichen sind Kostensenkungen zu erwarten. Soweit den Ländern und Kommunen Investitionskosten durch die Einführung der elektronischen Form entstehen, sind diese verhältnismäßig gering und werden durch Nutzung der Vorteile der elektronischen Form mehr als nur ausgeglichen werden.

F. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Durch das Gesetz werden den überwachungspflichtigen Unternehmen der Wirtschaft oder sonstigen Einrichtungen keine Mehrkosten entstehen. In Teilbereichen wird es zu Kostensenkungen kommen. Soweit durch die Einführung der elektronischen Form Investitionskosten entstehen, sind diese verhältnismäßig gering, verteilen sich auf eine Übergangszeit von vier Jahren und werden durch Nutzung der Vorteile der elektronischen Form im Ergebnis mehr als nur ausgeglichen werden.

Auf Grund der Durchführung dieses Gesetzes sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 19. Januar 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 812. Sitzung am 17. Juni 2005 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

   „(8) Gefährlich sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 41 Satz 2 bestimmt worden sind. Nicht gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen Abfälle."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Nummern 5 und 6 aufgehoben.

   b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

      „(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können auch Verfahren zur Überprüfung der dort festgelegten Anforderungen bestimmt werden, insbesondere

      1. dass Nachweise oder Register auch ohne eine Anordnung nach § 44 oder abweichend von bestimmten Anforderungen nach den §§ 42 und 43 oder einer Rechtsverordnung nach § 45 zu führen und vorzulegen sind,

      2. dass die Abfallentsorger bei der Annahme oder Weitergabe die Abfälle in bestimmter Art und Weise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in den Nachweisen oder Registern zu verzeichnen haben,

      3. dass die Abfallbeförderer und Abfallentsorger ein Betriebstagebuch führen, in welchem bestimmte Angaben zu den Betriebsabläufen zu verzeichnen sind, die nicht schon in die Register aufgenommen werden,

      4. dass die Erzeuger, Besitzer oder Entsorger von Abfällen bei Annahme oder Weitergabe der Abfälle auf die sich aus der Verordnung ergebenden Anforderungen hinzuweisen oder die Abfälle oder die für deren Beförderung vorgesehenen Behältnisse in bestimmter Weise zu kennzeichnen haben,

      5. die Entnahmen von Proben, der Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,

      6. die zur Bestimmung von einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen erforderlichen Analyseverfahren,

      7. dass der Verpflichtete mit der Durchführung der Probenahme und der Analysen nach den Nummern 6 und 7 einen von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen oder eine von dieser Behörde bekannt gegebene Stelle beauftragt.

      Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder andere Pflichten als nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 vorgesehen sollen nur angeordnet werden, soweit auch unter Berücksichtigung der in den §§ 40 bis 45 oder der in einer Rechtsverordnung nach § 45 bestimmten Überwachungsmaßnahmen die Überprüfung der Anforderungen der Verordnung anders nicht gewährleistet werden kann.

      (4) Wegen der Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5, 6 und 7 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen verwiesen werden. Hierbei ist

      1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,

      2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

      (5) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zugelassen oder angeordnet werden, dass Nachweise, Register und Betriebstagebücher nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in elektronischer Form oder elektronisch geführt werden."

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden am Ende der Nummer 2 das Wort „oder" und nach der Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

   „3. Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 3 bis 5".

4. In § 12 Abs. 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

   „3. Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 3 bis 5."

5. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

   „1a. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 erteilt worden ist,".

6. In § 16 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze 4 bis 6 ersetzt:

   „Das Abfallwirtschaftskonzept ist erstmalig für fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben, soweit die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres nach der Übertragung der Pflichten ist darüber hinaus jährlich eine Abfallbilanz zu erstellen

und vorzulegen, welche Angaben zu Art, Menge, Anfall und

Verbleib der in Satz 2 Nr. 2 und 4 genannten Abfälle enthält; die zuständige Behörde kann abweichende Bilanzierungsfristen zulassen."

7. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

   b) In Absatz 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)" gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

   b) In Absatz 3 werden die Absatzbezeichnung „(3)" sowie die Wörter „entsprechend Absatz 1" gestrichen.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. § 25 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde soll auf Antrag den Hersteller oder Vertreiber, der von ihm hergestellte oder vertriebene Erzeugnisse nach deren Gebrauch als gefährliche Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen von ihm beauftragter Dritter freiwillig zurücknimmt, von Pflichten zur Nachweisführung nach § 43 über die Entsorgung gefährlicher Abfälle bis zum Abschluss der Rücknahme der Abfälle sowie von Verpflichtungen nach § 49 freistellen, wenn

1. die freiwillige Rücknahme zur Erfüllung der Pflichten der Produktverantwortung im Sinne des § 22 erfolgt,
2. durch die Rücknahme die Ziele der Kreislaufwirtschaft im Sinne der §§ 4 und 5 gefördert werden und
3. die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet bleibt.

Die Rücknahme nach Satz 1 gilt spätestens mit der Annahme der Abfälle an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen Anlagen zur Zwischenlagerung der Abfälle, als abgeschlossen, soweit in der Freistellung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Der Antrag auf Befreiung kann mit der Anzeige nach Absatz 2 verbunden werden.

(4) Die Freistellung nach Absatz 3 gilt für die Bundesrepublik Deutschland, soweit keine beschränkte Geltung beantragt wird. Sie kann unter Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Sicherstellung der in Absatz 3 genannten Freistellungsvoraussetzungen erforderlich ist. Die für die Freistellung zuständige Behörde übersendet je eine Ablichtung des Freistellungsbescheides an die zuständigen Behörden der Länder, in denen die Abfälle zurückgenommen werden.

(5) Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger gefährlicher Abfälle sind bis zum Abschluss der Rücknahme nach Absatz 3 von Nachweispflichten nach § 43 befreit, soweit sie die Abfälle an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgeben oder in dessen Auftrag entsorgen, der für solche Abfälle nach Absatz 3 von Nachweispflichten freigestellt ist. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde stellt auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers fest, dass eine angezeigte Rücknahme von Abfällen zur Erfüllung der Pflichten der Produktverantwortung nach § 22 erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind. Absatz 4 Satz 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung."

11. In § 28 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Vorlage der Abfallwirtschaftskonzepte" durch die Wörter „Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten" ersetzt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

   „(8) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 15, die Dritten sowie die privaten Entsorgungsträger im Sinne der §§ 16 bis 18, denen Pflichten der Erzeuger oder Besitzer zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind, haben die von ihnen zu erstellenden und fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen."

   b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.

13. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Beauftragten der Überwachungsbehörde auf Verlangen zu erteilen:

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. Entsorgungspflichtige,
3. Inhaber oder Betreiber sowie frühere Inhaber oder Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, auch wenn diese stillgelegt sind, die Abfälle in einem Verfahren nach Anhang II A oder II B entsorgen oder entsorgt haben, sowie
4. Anlagen oder Unternehmen, welche gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern, für Dritte Abfallverbringungen gewerbsmäßig vermitteln oder mit Abfällen gewerbsmäßig handeln."

14. Die §§ 41 bis 48 werden durch die folgenden §§ 41 bis 45 ersetzt:

„§ 41
Abfallbezeichnung. Gefährliche Abfälle

An die Entsorgung sowie die Überwachung gefährlicher Abfälle sind nach Maßgabe dieses Gesetzes be-

sondere Anforderungen zu stellen. Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bezeichnung von Abfällen sowie gefährliche Abfälle zu bestimmen und die Bestimmung gefährlicher Abfälle durch die zuständige Behörde im Einzelfall zuzulassen.

§ 42
Registerpflichten

(1) Die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, welche Abfälle in einem Verfahren nach Anhang II A oder II B entsorgen (Abfallentsorger), haben ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge nach den Anhängen II A oder II B

1. die Menge, die Art, der Ursprung und
2. soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Bedeutung sind, die Bestimmung, die Häufigkeit des Einsammelns, das Beförderungsmittel sowie die Art der Behandlung der Abfälle verzeichnet werden.

(2) Abfallentsorger, welche Abfälle behandeln oder lagern, haben die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben, insbesondere die Bestimmung der behandelten oder gelagerten Abfälle, auch für die weitere Entsorgung zu verzeichnen, soweit dies auf Grund der Zweckbestimmung der Abfallentsorgungsanlage zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist. Abfallentsorger nach Satz 1 werden durch Rechtsverordnung nach § 45 bestimmt.

(3) Die Pflichten zur Führung von Registern nach Absatz 1 gelten auch für die Erzeuger und Beförderer gefährlicher Abfälle.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

(5) Die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Entsorgung gefährlicher Abfälle in ein Register sind mindestens drei Jahre, die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Beförderung gefährlicher Abfälle in ein Register sind mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 45 keine längere Frist vorschreibt.

(6) Die Registerpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für private Haushaltungen.

§ 43
Nachweispflichten

(1) Die Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Entsorger gefährlicher Abfälle haben der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt

1. vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
2. über die durchgeführte Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.

(2) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, welche die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer in eigenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgen, wenn diese Entsorgungsanlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den Anlagen oder Stellen stehen, in denen die zu entsorgenden Abfälle angefallen sind. Die Registerpflichten nach § 42 bleiben unberührt.

(3) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen oder der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle, die einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe nach § 24 unterliegen. Eine Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle gilt spätestens mit der Annahme an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen Anlagen zur Zwischenlagerung der Abfälle, als abgeschlossen, soweit die Verordnung, welche die Rückgabe oder Rücknahme anordnet, keinen früheren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht für private Haushaltungen.

§ 44
Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger von Abfällen, jedoch ausgenommen private Haushaltungen,

1. Register oder Nachweise zu führen und vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen haben, soweit Pflichten nach den §§ 42 und 43 nicht bestehen oder
2. bestimmten Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 3 nachzukommen haben.

Durch Anordnung nach Satz 1 kann auch zugelassen oder angeordnet werden, dass insbesondere Nachweise und Register in elektronischer Form oder elektronisch geführt werden.

§ 45
Anforderungen an Nachweise und Register

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 60) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus den §§ 42, 43 und 44 ergebenden Pflichten die näheren Anforderungen an die Form, den Inhalt sowie das Verfahren zur Führung und Vorlage der Nachweise, Register und der Mitteilung bestimmter Angaben aus den Registern festzulegen sowie die nach § 42 Abs. 2 Satz 1 verpflichteten Anlagen oder Unternehmen zu bestimmen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere auch bestimmt werden, dass

1. der Nachweis nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist als bestätigt gilt oder eine Be-

stätigung entfällt, soweit die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet bleibt,

2. für bestimmte Kleinmengen, die nach Art und Beschaffenheit der Abfälle auch unterschiedlich festgelegt werden können, oder für einzelne Abfallarten oder Abfallgruppen bestimmte Anforderungen nicht oder abweichende Anforderungen gelten, soweit die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet bleibt,

3. die zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs auf Antrag oder von Amts wegen Verpflichtete ganz oder teilweise von der Führung von Nachweisen oder Registern freistellen kann, soweit die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet bleibt,

4. die Register in Form einer sachlich und zeitlich geordneten Sammlung der vorgeschriebenen Nachweise oder in der Entsorgungspraxis gängiger Belege geführt werden sowie

5. die Nachweise und Register bis zum Ablauf bestimmter Fristen aufzubewahren sind.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zugelassen oder angeordnet werden, dass Nachweise und Register in elektronischer Form oder elektronisch geführt werden."

15. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen für Entsorgungsfachbetriebe entsprechend Absatz 1 vorzusehen."

16. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 7, § 7 Abs. 3 auch in Verbindung mit § 36c Abs. 5, § 8, § 12 Abs. 1" durch die Angabe „§ 7 Abs. 1, 2 oder 3 Satz 1 Nr. 5, 6, 7 oder 8, jeweils auch in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder § 36c Abs. 5, nach § 8 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2, Satz 2 oder Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 25 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nicht vollständig oder nicht richtig" durch die Wörter „nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig" ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 45 Abs. 1" durch die Angabe „§ 44 Satz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

dd) Die Nummer 7 wird durch die folgenden neuen Nummern 7 bis 11 ersetzt:

„7. entgegen § 42 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 42 Abs. 3 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2 oder 4, ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

8. entgegen § 42 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verzeichnet,

9. entgegen § 42 Abs. 4 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

10. entgegen § 42 Abs. 5 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, ein Register nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

11. entgegen § 43 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 oder § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,".

ee) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die neuen Nummern 12 bis 14.

ff) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „§ 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 48" durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 oder 4, § 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5" ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 6, 7, 8 und 10" durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1, 6 bis 12 und 14" ersetzt.

17. In § 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, § 36 Abs. 4, § 50 Abs. 2, § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftige" durch das Wort „gefährliche" ersetzt.

18. In § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen" durch das Wort „gefährlichen" ersetzt.

19. In § 50 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „überwachungsbedürftige" durch die Wörter „nicht gefährliche" ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung

Die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, BGBl. I 1997,

S. 2862), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung

Die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In den Nummern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6, 8.8, 8.9.1 und 8.9.2, 12.1 und 12.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Europarechtsanpassungsgesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Umweltstatistiken

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltstatistikgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Ziffer 8 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Geräte- und Produktsicherheits-Neuordnungsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 8.3 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
2. In den Ziffern 8.6, 8.8, 8.10, 8.11, 8.12, 8.13, 8.14 und 8.15 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Die Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2833), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird das Wort „Überwachungsbedürftigkeit“ durch das Wort „Gefährlichkeit“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Überwachungsbedürftigkeit“ durch das Wort „Gefährlichkeit“ ersetzt.
   b) Satz 1 des Absatzes 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“
   c) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftig“ durch das Wort „gefährlich“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Transportgenehmigungsverordnung

Die Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Altfahrzeuggesetzes vom 21. Juli 2002 (BGBl. I S. 2199), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
2. In § 12 Nr. 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Altholzverordnung

In § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Gewerbeabfallverordnung

In § 3 Abs. 8 und § 5 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Versatzverordnung

In Anlage 4, Ziffer 2.4, letzter Absatz der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Deponieverordnung

In § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 4 und 5, § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Ziffer 4 des Anhangs 4 der Depo-

nieverordnung werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 48 Abs. 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes

In § 2 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) werden nach der Angabe „§§ 26“ die Angabe „, § 43 Abs. 3“ eingefügt und die Angabe „§ 1 Abs. 3 der Nachweisverordnung“ gestrichen.

Artikel 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 bis 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des siebenten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 3, 4 und 14 (§§ 7, 8, 12 und 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) treten am ersten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die abfallrechtliche Überwachung erfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Sie soll gewährleisten, dass die entsprechenden Pflichten durch die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemeinwohlverträglich, insbesondere umweltverträglich erfüllt werden. Um dies sicherzustellen, müssen die einzelnen Überwachungsinstrumente effizient ausgestaltet und in ihrem Zusammenwirken optimal aufeinander abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund ist gleichzeitig darauf zu achten, dass die Überwachung allgemein wie auch ihre einzelnen Instrumente sowohl im Interesse der Überwachungsbehörden als auch der betroffenen Wirtschaft einfach und im Vollzug handhabbar ausgestaltet werden. Die im Interesse des Gemeinwohls, insbesondere des Umweltschutzes gebotene Verwertung und Beseitigung, darf nicht im Gestrüpp bürokratischer Hemmnisse und Überregulierungen straucheln. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der abfallrechtlichen Überwachung um ein Massengeschäft handelt, welches die Überwachung bundesweiter Abfallverbringungen beinhaltet und nur mit entsprechend angepassten, in der Vollzugspraxis handhabbaren Überwachungsinstrumenten bewältigt werden kann.

Die Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung und die gleichzeitige Steigerung ihrer Effizienz sind daher keine Gegensätze, sondern bedingen sich wechselseitig.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen auf Frauen oder Männer entstehen nicht.

1. Änderungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Artikel 1)

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele werden die gesetzlichen Änderungen auf drei Säulen gestützt:

a) Die abfallrechtliche Überwachung wird an die Vorgaben des EG-Rechts angepasst.

b) Zur formalisierten Überwachung wird die moderne Kommunikationstechnik genutzt.

c) Punktuelle Vereinfachungsoptionen in Einzelbereichen werden ausgeschöpft.

Zu Buchstabe a

Die Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG), die Richtlinie über gefährliche Abfälle (91/689/EWG), weitere Tochterrichtlinien sowie das in Artikel 13 Abs. 2 der Abfallverbringungsverordnung (259/93/EWG) verankerte Kohärenzprinzip enthalten ein mittlerweile breit gefächertes System an Vorgaben für alle Bereiche der abfallrechtlichen Überwachung. Diese Vorgaben des EG-Rechts werden durch die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des untergesetzlichen Regelwerks zur Überwachung im Ergebnis inhaltlich umgesetzt. Gleichwohl verbleiben strukturelle und formelle Unterschiede, durch welche bestimmte EG-rechtliche Risiken verbleiben.

Aus einer Anpassung an die Vorgaben des EG-Rechts ergeben sich für die abfallrechtliche Überwachung folgende Vereinfachungen, die teilweise auch Verbesserungen der Effizienz mit sich bringen werden:

– Vollzugsaufwendige, aber wenig effiziente deutsche Sonderregelungen werden gestrichen. Insbesondere wird das in diesem Sinne unverhältnismäßig aufwendige Nachweisverfahren über die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle gestrichen und durch die Einführung der nach dem EG-Recht für alle nicht gefährlichen Abfälle vorgesehenen Entsorgungsregister ersetzt.

– Durch die Anpassung wird eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen, insbesondere für die geplante Einführung der elektronischen Form im formalisierten Nachweisverfahren.

– Die Umsetzung künftiger Änderungen des EG-Rechts im Bereich der Überwachung wird sowohl für den Gesetz- und Verordnungsgeber als auch für den Vollzug vereinfacht.

– Mittelbar wird eine verstärkte Angleichung an die Überwachungsbestimmungen anderer Mitgliedstaaten erreicht, was insbesondere entsprechende Vereinfachungen für grenzüberschreitend tätige Unternehmen mit sich bringt.

Zu Buchstabe b

Eine besonders bedeutsame Vereinfachungsoption liegt in der Nutzung elektronischer Kommunikationstechniken im Rahmen der Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von Abfällen. Hierdurch ergeben sich folgende Vereinfachungen als auch Verbesserungen der Effizienz der Überwachung:

– Die Erstellung, Führung, Übermittlung, Prüfung, Auswertung und Aufbewahrung von Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen und Registern wird erheblich vereinfacht. Nach geltendem Recht sind zur Führung der vorgenannten Nachweise noch die in der Nachweisverordnung bestimmten Formblätter zu verwenden.

– Durch die Einführung der elektronischen Form können sowohl die nachweispflichtigen Unternehmen als auch die Überwachungsbehörden entscheidend entlastet werden. Für die Überwachungsbehörden ergibt sich die Möglichkeit, sich auf die eigentlichen Überwachungsaufgaben zu konzentrieren, verbunden mit der Möglichkeit einer quantitativ und qualitativ erheblich effizienteren Auswertung der Nachweisdaten.

  Bei erfolgreicher Einführung lässt sich das System auch für andere Zwecke nutzen. Dies gilt z. B. für die Abwicklung nationaler oder internationaler Berichtspflichten. Ferner kann die Einführung der elektronischen Form in der abfallrechtlichen Überwachung zum Modell auch für die Überwachung in anderen Bereichen werden.

– Im KrW-/AbfG werden die entsprechenden Verordnungsermächtigungen bestimmt. Die Einzelheiten zur elektronischen Form regeln dann die entsprechenden Verordnungen, insbesondere die Nachweisverordnung.

Zu Buchstabe c

Aus den bisherigen Vollzugserfahrungen ergibt sich eine Reihe von Vereinfachungsoptionen in einzelnen Bereichen der abfallrechtlichen Überwachung, die voll ausgeschöpft werden; insbesondere in folgenden Bereichen:

– Die Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Bilanzen werden aufgehoben. Die Erwartungen in diese Instrumente haben sich nicht in dem erhofften Umfang erfüllt.

– Die freiwillige Rücknahme von Abfällen durch die Hersteller und Betreiber im Rahmen der Produktverantwortung kann von Nachweispflichten freigestellt und damit effizienter ausgestaltet werden.

– Entsorgungsfachbetriebe und EMAS-Betriebe werden im Hinblick auf die Klärung von Vollzugserleichterungen gleichgestellt. Die Vorgaben für besondere Überwachungsregelungen in Rechtsverordnungen über die Entsorgung bestimmter Abfälle werden an die allgemeinen Vorgaben der Überwachung angepasst, unter Einschluss der elektronischen Form.

2. Aufhebung/Änderungen von Gesetzen und Verordnungen (Artikel 2 bis 14)

Die Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung folgt aus der Aufhebung der zugrunde liegenden gesetzlichen Pflichten zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen.

Die Aufhebung der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung folgt aus der Anpassung der abfallrechtlichen Überwachungsbestimmungen an die entsprechenden Vorgaben des EG-Rechts. Während das KrW-/AbfG bislang die Kategorien besonders überwachungsbedürftige, überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige Abfälle kennt, unterteilt das Abfallrecht der EG die Abfälle nur in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Die übrigen Änderungen betreffen Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1, insbesondere infolge der Einführung des Begriffs „gefährliche Abfälle“.

II. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu Regelungen zur abfallrechtlichen Überwachung ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes.

2. Erforderlichkeit der Bundesregelungen nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung sieht bundeseinheitliche Regelungen für die abfallrechtliche Überwachung vor. Die abfallrechtliche Überwachung betrifft ländergrenzüberschreitende Abfallströme. Bundeseinheitliche Regelungen sind daher schon aus praktischen Gründen erforderlich, um das Massengeschäft bundesweiter Abfallverbringungen effizient überwachen zu können. Sie sind auch erforderlich, um die gesamtstaatliche Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

Die bundeseinheitlichen Regelungen des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung gewährleisten einen bundesweit einheitlichen Handlungsrahmen. Bei unterschiedlichen Länderregelungen besteht die Gefahr einer Zersplitterung der Überwachungsbestimmungen. Die Vorgaben zur abfallrechtlichen Überwachung wären vom jeweiligen Landesrecht abhängig, so dass die Länder voneinander abweichende Regelungen festlegen könnten. Die betroffene Wirtschaft, aber auch die Überwachungsbehörden aus anderen Bundesländern, müssten sich nicht nur mit ihrem Landesrecht vertraut machen, sondern bei bundesweiter Abfallentsorgung auch die in den anderen Bundesländern geltenden Regelungen kennen und anwenden. Diese unterschiedlichen Regelungen würden zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der betroffenen Wirtschaft wie auch den Überwachungsbehörden und damit unzumutbaren Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr führen. Dadurch würden Rechtssicherheit und Freizügigkeit bedroht.

Auch das EG-Recht fordert durch das in Artikel 13 Abs. 2 der Abfallverbringungsverordnung (259/93/EWG) verankerte Kohärenzprinzip Regelungen zur abfallrechtlichen Überwachung, die im Verhältnis zum EG-Recht kohärent und damit auch innerhalb eines Mitgliedstaates einheitlich sind.

Daher sind die bundeseinheitlichen Regelungen zur abfallrechtlichen Überwachung erforderlich, um die notwendige Rechtseinheit herzustellen.

Durch die einheitlichen Regelungen wird zugleich vermieden, dass in den Bundesländern unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen mit wettbewerbsverzerrendem Charakter für die wirtschaftliche und infrastrukturelle Betätigung gelten. Die Regelungen sind daher zur Wahrung der Wirtschaftseinheit unverzichtbar.

Unterschiede in den Regelungen der einzelnen Länder zur abfallrechtlichen Überwachung könnten dazu führen, dass sich die wirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich der Abfallentsorgung in den Bundesländern konzentrieren, in denen die geringsten Anforderungen an die Überwachung bestehen. Dies würde zu einer Verzerrung der räumlichen Verteilung von wirtschaftlich genutzten Standorten und bestehenden Investitionspotentialen führen. Unternehmer, die sich in Ländern mit strengeren Vorgaben zur abfallrechtlichen Überwachung betätigen, könnten zudem erheblich gegenüber ihren Konkurrenten in anderen Ländern benachteiligt werden. Dies hätte auch erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft zur Folge. Um die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zu erhalten, ist eine bundeseinheitliche Rechtssetzung daher erforderlich.

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen für den Bund

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Im Ergebnis sind keine Mehrkosten zu erwarten. Soweit der Bund als Erzeuger von Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen, der abfallrechtlichen Überwachung unterliegt, können zwar zunächst nicht weiter bezifferbare

Kosten durch die Umstellung auf die neue Rechtslage entstehen. Da die abfallrechtliche Überwachung aber erheblich vereinfacht wird, wird nach Umstellung auf die neue Rechtslage der Vollzugsaufwand geringer, so dass letztlich Kosteneinsparungen in nicht bezifferbarer Höhe zu erwarten sind.

b) Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine Vollzugskosten, da die Länder für seine Durchführung zuständig sind.

2. Finanzielle Auswirkungen für die Länder und Kommunen

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es sind keine Kosten zu erwarten. Die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a gelten entsprechend.

b) Vollzugsaufwand

Auf Grund der Bereinigung und Vereinfachung der Bestimmungen zur abfallrechtlichen Überwachung, die mit dem Gesetz erreicht werden, wird der Vollzugsaufwand geringer. Kosten, die zunächst durch die Umstellung auf die neue Rechtslage entstehen, können daher durch die entsprechenden Kosteneinsparungen wieder aufgewogen werden.

3. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft sind im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, vielmehr sind infolge der Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung Kosteneinsparungen zu erwarten.

Die zunächst anfallenden Kosten für die Umstellung auf die neue Rechtslage lassen sich auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Branchen und Betrieben nicht repräsentativ beziffern. Dies gilt entsprechend für die Möglichkeiten, infolge der Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung Kosten einzusparen. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft begründet werden, sondern dass es im Ergebnis zu Kosteneinsparungen kommen wird.

Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, von dem Gesetz nicht zu erwarten.

IV. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben werden Abfälle zur Beseitigung als auch zur Verwertung nur noch in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unterteilt.

Die bisherige Einteilung der Abfälle zur Beseitigung in besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige sowie die Einteilung der Abfälle zur Verwertung in besonders überwachungsbedürftige, überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige Abfälle des KrW-/AbfG hat sich nicht bewährt.

Diese Abstufungen haben in der Folge einmal zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand der Abfallerzeuger, der Abfallbeförderer und Abfallentsorger bei der Erfüllung der Pflichten zur Führung der Nachweise über die Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle, insbesondere der in dieser Gruppe vertretenen Massenabfälle, geführt. Zum anderen ist auch behördlicherseits kaum oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand die Ordnungsgemäßheit der Entsorgung der überwachungsbedürftigen Abfälle zu gewährleisten, insbesondere auch ein rechtswidriges Umdeklarieren zu nicht überwachungsbedürftigen Abfällen auszuschließen.

Die durch die bisherige Einstufung der Abfälle nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit bedingten Regelungsgefälle bei den Rechtsfolgen haben zudem insgesamt den Vollzug belastet, ohne im Ergebnis die erwartete Effizienz der Überwachung der Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 7 KrW-/AbfG zielen einmal auf eine Standardisierung und Begrenzung der Instrumente zur Überprüfung der Anforderungen von Verordnungen über die Verwertung bestimmter Abfälle ab. Gleichzeitig sollen diese Instrumente stärker als bisher an den allgemeinen Vorgaben zur Überwachung ausgerichtet werden.

Zu Buchstabe a

Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben und im Zusammenhang mit den anderen Überwachungsinstrumenten künftig in Absatz 3 geregelt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 3 des § 7 KrW-/AbfG ermächtigt zur Festlegung von Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen der jeweiligen Rechtsverordnung. Auf der Grundlage der bisherigen Ermächtigung sind in den geltenden Verordnungen über die Verwertung von Abfällen Bestimmungen zur Führung von Nachweisen, Betriebstagebüchern oder zu anderen Kontrollen und Überwachungsinstrumenten getroffen worden, welche von Systematik, Struktur und Inhalt zum Teil erheblich voneinander abweichen. Diese „Vielfalt“ an Überwachungsinstrumenten belastet sowohl die betroffenen Pflichtenadressaten als auch die Überwachungsbehörde und beeinträchtigt erheblich die Effizienz der Überwachung. Daher ordnet und systematisiert Absatz 3 nunmehr die bislang in untergesetzlichen Regelungen normierten Überwachungsinstrumente und grenzt sie voneinander ab, z. B. Nachweise und Register (Ziffer 1) von den Betriebstagebüchern (Ziffer 3).

Nach Satz 2 sollen künftig besondere Überwachungsbestimmungen nur getroffen werden, wenn sie auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden allgemeinen Vorgaben an die Überwachung nach den §§ 40 bis 45 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Nachweisverordnung erforderlich sind. So lassen sich z. B. bestimmte Angaben, die für die Überprüfung einer Verordnung nach § 7 KrW-/AbfG erforderlich sind, auch in den Formblättern der Nachweisverordnung zusätzlich verzeichnen, ohne dass es der Bestimmung eines neuen Belegs nach § 7 Abs. 3 KrW-/AbfG bedürfte. Entsprechendes gilt für die Bestimmung anderer Überwachungsinstrumente als nach Absatz 3 vorgesehen.

In der Verordnung kann auch zugelassen oder angeordnet werden, dass im Rahmen der Überprüfung der Anforderungen der Verordnung die elektronische Form zu verwenden ist (Absatz 5 – neu –).

Zu den Nummern 3 und 4

Die geänderte Ermächtigungsgrundlage nach § 7 Abs. 3 KrW-/AbfG gilt entsprechend auch für Verordnungen über die landwirtschaftliche Düngung nach § 8 KrW-/AbfG sowie über die Beseitigung von Abfällen nach § 12 KrW-/AbfG.

Zu Nummer 5

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Regelung zur Freistellung von Nachweispflichten für die freiwillige Rücknahme von Altprodukten wird nunmehr die freiwillige Rücknahme der verordneten Rücknahme im Rahmen des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG gleichgestellt. Hiermit soll die Rechtssicherheit für die Rücknahme von Altprodukten aus privaten Haushaltungen erhöht werden, wie sie z. B. bei der Rücknahme von Elektroaltgeräten (zum Teil gefährlicher Abfall) auf Grund entsprechender Entscheidungen nach dem bisherigen § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG bereits praktiziert wurde.

Zu Nummer 6

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der Aufhebung der Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Bilanzen. Auf die entsprechenden Bestimmungen kann in § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht mehr verwiesen werden, so dass nunmehr eine ausdrückliche Regelung in § 16 Abs. 3 KrW-/AbfG erforderlich wird.

Zu den Nummern 7 und 8

Die ordnungsrechtliche Verpflichtung der Erzeuger von Abfällen zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen hat sich nicht in dem erhofften Maße bewährt. Die Erstellung effizienter Konzepte und Bilanzen als betriebsinternes Planungsinstrument setzt das Eigeninteresse und die entsprechende Motivation des jeweiligen Betriebes an der Optimierung seiner Abfallentsorgung voraus. Soweit danach diese Instrumente in der Praxis effizient genutzt werden, haben sich die Anforderungen des Gesetzes in Verbindung mit der Abfallwirtschaftskonzept- und Abfallwirtschaftsbilanzverordnung als zu starr und unflexibel erwiesen. Konzepte und Bilanzen müssen sehr viel stärker auf die Besonderheiten des einzelnen Betriebs zugeschnitten sein.

Im Ergebnis hat es sich daher in der Praxis als ausreichend und zweckmäßig erwiesen, den Betrieben im Hinblick auf ihre interne Entsorgungsplanung entsprechende Aufklärung und Hilfestellung durch Behörden, die Industrie- und Handelskammern oder die Verbände der Wirtschaft zu geben.

Die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleibt dagegen weiterhin erforderlich. Die Anforderungen regeln wie bisher die Länder.

Zu Nummer 9

Die Aufhebung der Absätze 2 und 3 ergibt sich als Folgeänderung aus der Aufhebung der Pflichten zur Erstellung der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen.

Zu Nummer 10

Nach den Vollzugserfahrungen ist die bisherige Regelung des Absatzes 2 des § 25 KrW-/AbfG über die Freistellung von Nachweispflichten und Transportgenehmigungspflichten nur schwer vollziehbar. Erst über umfangreiche Vorgaben in einer Musterverwaltungsvorschrift konnte der Vollzug in diesem Bereich überhaupt in Gang gesetzt werden.

Entsprechend diesen Erfahrungen werden daher die Voraussetzungen für eine Freistellung von Nachweis- und Transportgenehmigungspflichten sowie der Inhalt der Freistellungsentscheidung präzisiert:

– Freigestellt werden können nur solche Hersteller oder Vertreiber, die im Rahmen der Rücknahme von Abfällen ihre Produktverantwortung im Sinne des § 22 KrW-/AbfG wahrnehmen (Absatz 3).
– Die Freistellung gilt für die Bundesrepublik Deutschland, da sonst vielfach die Wahrnehmung der Produktverantwortung behindert würde.
– Nicht nur die Hersteller oder Vertreiber, die gefährliche Abfälle zurücknehmen, sind von Nachweispflichten befreit, sondern auch die Erzeuger und Besitzer, die die Abfälle zurückgeben, sowie der Beförderer und der erste Entsorger (Absatz 5).
– Letztlich können auch Hersteller und Vertreiber, die nicht gefährliche Abfälle zurücknehmen, die Feststellung beantragen, dass die Rücknahme der Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 22 KrW-/AbfG erfolgt. Soweit die entsprechende Feststellung erfolgt, gilt auch für diese Rücknahme die Privilegierung nach der neu eingefügten Nummer 1a in § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Zu Nummer 11

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der Aufhebung der Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen.

Zu Nummer 12

Die neu eingefügte Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG für Abfallwirtschaftskonzepte und Bilanzen der öffentlichen und privaten Entsorgungsträger. Diese haben Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Auswertung für die Abfallwirtschaftsplanung vorzulegen.

Zu Nummer 13

Die Änderung zu § 40 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG stellt in Umsetzung des Artikels 13 der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) klar, dass Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anhang II A oder II B zum KrW-/AbfG entsorgen, der abfallrechtlichen Überwachung unterliegen. Entsprechendes gilt für Abfallbeförderer, Makler oder Händler.

Zu Nummer 14

Die Ersetzung der bisherigen §§ 41 bis 48 KrW-/AbfG durch die neu gefassten §§ 41 bis 45 dient primär der Anpassung der formalisierten Überwachung an die Vorgaben des

EG-Rechts. Infolge der Anpassung an das EG-Recht wird auch die Führung von Nachweisen und Nachweisbüchern nicht mehr gesondert für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, sondern einheitlich geregelt.

Zu § 41

Nach der neu gefassten Verordnungsermächtigung wird die Bundesregierung nunmehr nur ermächtigt, in Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften gefährliche Abfälle zu bestimmen. Insoweit werden Artikel 1 der Richtlinie über gefährliche Abfälle (91/689/EWG) sowie darauf gestützte Entscheidungen umgesetzt.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu § 42

§ 42 übernimmt die Registerpflichten der Abfallrahmenrichtlinie sowie der Richtlinie über gefährliche Abfälle der EG.

Zunächst wird weitestgehend wortgleich die grundlegende Bestimmung des Artikels 14 Satz 1 der Abfallrahmenrichtlinie übernommen (Absatz 1), nach der die Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle Entsorgungsregister zu führen haben. Die Entsorgungsregister werden im Wesentlichen die bisherigen Nachweisbücher ersetzen (vgl. §§ 43 und 46 KrW-/AbfG).

Zwischenlager oder Abfallbehandlungsanlagen, die Glied einer Entsorgungskette sind, registrieren die erforderlichen Angaben nicht nur für die angenommenen, sondern auch für die nach Zwischenlagerung oder Behandlung abgegebenen Abfälle (Absatz 2). Damit wird die Forderung nach Absatz 1 Nr. 2 konkretisiert, ggf. auch die Bestimmung der Abfälle zu verzeichnen.

Über gefährliche Abfälle führen auch die Erzeuger und Beförderer Register (Absatz 3). Mit dieser Bestimmung wird Artikel 4 Satz 2 der Richtlinie über gefährliche Abfälle umgesetzt.

Auf Verlangen sind die Register vorzulegen (Absatz 4). Mit dieser Bestimmung wird Artikel 14 Satz 2 Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt.

In Umsetzung des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie über gefährliche Abfälle werden letztlich (Mindest-) Aufbewahrungspflichten für die Register über gefährliche Abfälle bestimmt (Absatz 5).

Im Einklang mit Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie über gefährliche Abfälle werden private Haushalte von den Registerpflichten freigestellt. In diesem Zusammenhang ist klarstellend anzumerken, dass die Freistellung nur für die privaten Haushalte gilt, sich aber nicht generell auf Abfälle aus privaten Haushaltungen bezieht. Für andere an der Entsorgung beteiligte Personen gilt die Freistellung nach Absatz 5 daher nicht.

Zu § 43

§ 43 greift im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen der §§ 43, 44, 46 und 47 KrW-/AbfG zum Nachweisverfahren über gefährliche Abfälle auf.

Zunächst wird das bereits geltende Nachweisverfahren in Form von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen gesetzlich vorgezeichnet (Absatz 1).

Die bisherige Privilegierung von Eigenentsorgern wird beibehalten (Absatz 2). Die Einzelnachweise werden künftig nicht mehr durch die (aufgehobenen) Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen, sondern durch die nach § 42 zu führenden Register ersetzt.

Die bislang weitergehenden Regelungen des § 44 Abs. 2 KrW-/AbfG sowie des § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG werden nicht beibehalten, da diese Möglichkeiten kaum genutzt worden sind und sich in der Vollzugspraxis nicht bewährt haben.

Die bislang durch § 1 Abs. 3 der Nachweisverordnung geregelte Ausnahme für die Rücknahme oder Rückgabe von Abfällen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG wird nunmehr gesetzlich bestimmt.

Zu § 44

§ 44 regelt die fakultative Nachweisführung auf Anordnung der zuständigen Behörde, die bislang in den §§ 42 und 45 KrW-/AbfG bestimmt wird.

Insoweit wird die zuständige Behörde ermächtigt, die Führung von Registern oder Nachweisen auch über nicht gefährliche Abfälle anzuordnen oder bestimmte Anforderungen entsprechend dem neugefassten Absatz 3 des § 7 KrW-/AbfG anzuordnen. In diesem Zusammenhang kann sie auch die elektronische Form zulassen oder anordnen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Führung von Belegen über die (deutsche) Sonderkategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle nach den bisherigen § 42 Abs. 3 und § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG entfällt infolge der Anpassung an die Vorgaben des EG-Rechts.

Zu § 45

§ 45 greift die bisherige Verordnungsermächtigung für die Nachweisverordnung nach § 48 KrW-/AbfG auf und erweitert diese klarstellend um folgende Ermächtigungen:

– Regelung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach Fristablauf oder Wegfall einer Bestätigung (Absatz 1 Nr. 1),

– Ermächtigung für die zuständige Behörde, auf Antrag oder von Amts wegen Befreiung von Nachweis- oder Registerpflichten zu gewähren (Absatz 1 Nr. 3) sowie

– Praxisbelege wie Wiege- oder Lieferscheine bei entsprechender Eignung zur Nachweisführung zuzulassen (Absatz 1 Nr. 4).

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, im Rahmen der Führung von Nachweisen und Registern die elektronische Form zuzulassen oder anzuordnen.

Zu Nummer 15

Im Hinblick auf die Möglichkeit, Vollzugserleichterungen durch Rechtsverordnung zu gewähren, werden Entsorgungsfachbetriebe den EMAS-Betrieben gleichgestellt.

Zu Nummer 16

Folgeänderungen zu den Nummern 10 und 13. Die neu gefassten Anzeige-, Nachweis- und Registerpflichten werden entsprechend der bisherigen Rechtslage bußgeldbewehrt. Dabei wird bei der Bußgeldbewehrung – anders als bislang – nicht mehr zwischen den bewehrten grundlegenden Nachweispflichten des Gesetzes und den ergänzenden verordnungsrechtlichen Regelungen getrennt. Vielmehr wird die Bußgeldbewehrung – der Systematik des heutigen Nebenstrafrechts entsprechend – einheitlich im Gesetz vorgenommen. Durch die Formulierungen „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § …“ bzw. „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § …“ erfolgt die Bußgeldbewehrung der Bestimmungen der Rechtsverordnung bereits durch das Gesetz. Als Folge davon entfallen die umfangreichen Bußgeldnormen in der Rechtsverordnung nahezu vollständig. Die Verschlankung der Bußgeldvorschriften ist auch unter dem Gesichtspunkt des Ziels der Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung von Vorteil.

Zu den Nummern 17, 18 und 19

Folgeänderungen zu Nummer 1 (Einführung des Begriffs „gefährliche Abfälle“).

Zu den Artikeln 2 und 3

Die Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung ergibt sich aus der Aufhebung der zugrunde liegenden Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nach dem KrW-/AbfG.

Die Aufhebung der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung ergibt sich aus der Anpassung der Überwachungsbestimmungen des KrW-/AbfG an die EG-rechtlichen Vorgaben zur abfallrechtlichen Überwachung. Danach werden Abfälle im Hinblick auf ihre Überwachungsbedürftigkeit nach den neu gefassten § 3 Abs. 8 und § 41 KrW-/AbfG nur noch in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unterteilt. Die (deutsche) Sonderkategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle entfällt.

Zu den Artikeln 4 bis 14

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1 (Einführung des Begriffs „gefährliche Abfälle“) sowie weitere Änderungen infolge der Anpassung an EG-rechtliche Vorgaben.

Zu Artikel 15

Artikel 15 enthält die übliche Entsteinerungsklausel für die durch das Gesetz geänderten Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 16

Im Hinblick auf die notwendigen Umstellungen des abfallrechtlichen Vollzugs soll das Gesetz nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Verkündung in Kraft treten (Absatz 1).

Demgegenüber treten die Bestimmungen, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, am Tage nach der Verkündung in Kraft (Absatz 2). Damit soll ermöglicht werden, dass die Nachweisverordnung auf der Grundlage des § 45 gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 812. Sitzung am 17. Juni 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1, 2 KrW-/AbfG)

   Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu ändern:

   a) In § 42 Abs. 3 sind die Wörter „Erzeuger und Beförderer“ durch die Wörter „Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer“ zu ersetzen.

   b) § 43 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

      aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

         aaa) Nach dem Wort „Einsammler“ sind ein Komma und das Wort „Beförderer“ einzufügen.

         bbb) Nach den Wörtern „der zuständigen Behörde“ sind die Wörter „und untereinander“ einzufügen.

      bb) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

         aaa) In Nummer 1 sind die Wörter „oder Abfallbesitzers“ durch die Wörter „, Besitzers oder Einsammlers“ zu ersetzen.*)

         bbb) In Nummer 2 sind nach den Wörtern „durchgeführte Entsorgung“ die Wörter „oder durchgeführte Teilabschnitte der Entsorgung“ einzufügen.

   Begründung

   Die in Artikel 1 in den §§ 42 und 43 festgelegten Pflichten von an der Abfallentsorgung beteiligten Personen zur Führung von Registern und von Nachweisen werden in einer Verordnung nach § 45 im Einzelnen konkretisiert.

   Hierzu wird auf Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung und die dort vorgesehene neue Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) – Bundesratsdrucksache 336/05 – verwiesen.

   § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 i. d. F. von Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd sehen vor, dass die Bußgeldbewehrungen bei Verstößen gegen die in der neuen Nachweisverordnung im Einzelnen genau geregelten Registerführungs- und Nachweispflichten an die Registerführungs- und Nachweispflichten der §§ 42 und 43 i. V. m. den hierzu in der Verordnung vorgesehenen Detailregelungen anknüpfen sollen. Auf diese Weise soll die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in der neuen Nachweisverordnung so weit wie möglich entbehrlich werden und auf diese Weise ein Beitrag zur Verschlankung von Bußgeldtatbeständen geleistet werden.

   Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 42 und 43 enthalten solche Erweiterungen von Registerführungs- und Nachweispflichten, die in der neuen Nachweisverordnung vorgesehen werden sollen, aber den §§ 42 und 43 i. d. F. des Gesetzentwurfs nicht oder nicht hinreichend sicher entnommen werden können. Hierdurch wird eine rechtssichere Bußgeldbewehrung dieser erweiterten Registerführungs- und Nachweispflichten i. V. m. der neuen Nachweisverordnung bereits nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 i. V. m. den §§ 42 und 43 sichergestellt.

   Zu Buchstabe a

   So sollen in der neuen Nachweisverordnung zur Führung von Registern bei gefährlichen Abfällen neben Abfallerzeugern auch Abfallbesitzer verpflichtet sein, die den Abfall nicht selbst erzeugt haben, sondern nach seiner Erzeugung vom Abfallerzeuger übernommen haben.

   Zu Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa

   Nachweis- und Registerpflichten sollen nicht nur für Einsammler von gefährlichen Abfällen vorgesehen werden, d. h. für Beförderer**), die gefährliche Abfälle von Abfallerzeugern abholen und anstelle der Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgung einen Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung führen, sondern auch für Abfallbeförderer, die in diesem Sinne keine Abfalleinsammler sind.

   Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

   Nach der neuen Nachweisverordnung sollen u. a. Abfallentsorger Nachweise über die durchgeführte Entsorgung nicht nur gegenüber der zuständigen Behörde führen, sondern auch gegenüber dem Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler bzw. Beförderer des Abfalls.

   Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

   Schließlich ist in der neuen Nachweisverordnung vorgesehen, dass u. a. Abfallbeförderer und Abfalleinsammler, die einen gefährlichen Abfall zur Entsorgungsanlage verbringen, dem Abfallerzeuger die Übernahme des Abfalls zu bescheinigen haben; ein solcher Nachweis ist aber noch kein Nachweis über eine durchgeführte Entsorgung, sondern nur ein Nachweis über einen durchgeführten Teilabschnitt der Entsorgung.

---

*) Vergleiche hierzu auch Nummer 2 (dort Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

**) Vergleiche hierzu auch die Begründung zu Nummer 2 (zu Buchstabe c)

2. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2, § 44 Satz 1 KrW-/AbfG)

   Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu ändern:

   a) In § 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort „Abfallentsorger“ durch das Wort „Entsorger“ zu ersetzen.

   b) § 43 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sind die Wörter „des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers“ durch die Wörter „des Erzeugers oder Besitzers“ sowie das Wort „Abfallentsorgers“ durch das Wort „Entsorgers“ zu ersetzen.

      bb) In Absatz 2 sind die Wörter „die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer“ durch die Wörter „die Erzeuger oder Besitzer“ zu ersetzen.

   c) In § 44 Satz 1 sind nach dem Wort „Besitzer“ ein Komma und das Wort „Einsammler“ einzufügen.

   Begründung

   Zu den Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb

   Die Vorlage unterscheidet in Artikel 1 zwischen „Erzeugern von Abfällen“ (z. B. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und „Abfallerzeugern“ (z. B. § 43 Abs. 2) sowie zwischen „Besitzern von Abfällen“ (z. B. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und „Abfallbesitzern“ (z. B. § 43 Abs. 2). Insoweit sind aus Gründen der Rechtsklarheit einheitlich die in § 3 Abs. 5 und 6 KrW-/AbfG definierten Begriffe „Erzeuger von Abfällen“ und „Besitzer von Abfällen“ zu verwenden. Darüber hinaus nennt die Vorlage „Abfallentsorger“ (z. B. § 42 Abs. 1) und „Entsorger von Abfällen“ (z. B. § 44) sowie „Anlagen oder Unternehmen, welche gewerbsmäßig Abfälle einsammeln oder befördern“ (z. B. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) und „Einsammler“ bzw. „Beförderer“ von Abfällen (z. B. § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 1, § 44 Satz 1). Durch diese uneinheitliche Terminologie wird das Verständnis der Vorschriften ganz erheblich erschwert.

   Zu Buchstabe c

   Darüber hinaus sind in § 43 Abs. 1 Satz 1[*)] und § 44 Satz 1 bestimmte am Entsorgungsvorgang Beteiligte ohne ersichtlichen Grund und abweichend von den europarechtlichen Vorgaben sowie der sonstigen bundesrechtlichen Systematik vom Anwendungsbereich der jeweiligen Vorschrift ausgenommen. Indem beispielsweise § 43 Abs. 1 nur für die „Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Entsorger“ gefährlicher Abfälle gilt, nicht aber für die Beförderer solcher Abfälle, wird dieser Personenkreis von der Pflicht zur Nachweisführung ausgeklammert, obwohl er nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 91/689/EWG und Artikel 13 Abs. 2 EG-AbfVerbrVO sowie die §§ 10 ff. NachwV zumindest im Hinblick auf die Verbleibskontrolle (Begleitscheinführung während des Transportes) zwingend der Nachweispflicht unterliegt und die für ihn bestimmten Begleitscheinausfertigungen auch in sein gemäß § 42 Abs. 3 KrW-/AbfG zu führendes Register aufnehmen muss. Auch die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (Bundesratsdrucksache 336/05) nennt in Artikel 1 § 1 Abs. 1 als nachweispflichtige Person den Beförderer von Abfällen ausdrücklich neben den Erzeugern und Besitzern von Abfällen sowie den Einsammlern und Betreibern von Entsorgungsanlagen. Des Weiteren kann nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV auch gegenüber dem Einsammler („Abfallbeförderer“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 NachwV) eine Nachweisführung behördlich angeordnet werden, obwohl der Einsammler in § 44 Satz 1 KrW-/AbfG nicht genannt ist. Diese Widersprüche erfordern eine entsprechende Anpassung von § 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Satz 1 KrW-/AbfG . Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch die NachwV das Verständnis der jeweiligen Vorschriften durch die Verwendung weiterer und vom KrW-/AbfG abweichender Begrifflichkeiten erschwert. So bezeichnet § 1 Abs. 1 NachwV sowohl den Erzeuger als auch den Besitzer von Abfällen als „Abfallerzeuger“ und sowohl den Einsammler als auch den Beförderer als „Abfallbeförderer“.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a** (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG)

   Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist zu streichen.

   Folgeänderung

   In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff ist in § 61 Abs. 2 Nr. 14 die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 oder 4,“ zu streichen.

   Begründung

   § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG in seiner jetzigen Fassung ermächtigt den Verordnungsgeber, auch in Rechtsverordnungen zur Regelung der Verwertung und Beseitigung (Entsorgung) von bestimmten Abfällen materiell-rechtliche Anforderungen und Dokumentations- und Nachweispflichten der Beteiligten zur Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen vorzusehen und auch Verstöße gegen solche Dokumentations- und Nachweispflichten umfassend als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten.

   Die in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a vorgesehene Änderung von § 61 Abs. 1 Nr. 5 würde dazu führen, dass die in solchen Verordnungen unter Verweis auf § 61 Abs. 1 Nr. 5 enthaltenen Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen in diesen Verordnungen enthaltene Dokumentations- und Nachweispflichten weitgehend unwirksam würden. Denn nach der vorgesehenen Änderung von § 61 Abs. 1 Nr. 5 könnten in solchen abfallrechtlichen Verordnungen enthaltene Dokumentations- und Nachweispflichten nur noch dann unter Verweis auf § 61 Abs. 1 Nr. 5 als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet werden, wenn diese Dokumentations- und Nachweispflichten den Regelungsgegenstand von Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 bis 7 betreffen (Probenahmen, Analyseverfahren sowie Verpflichtung, bekannt gegebene Sachverständige mit Probenahmen und Analysen zu beauftragen). In Verordnungen zur Regelung der Entsorgung bestimmter Abfälle sind jedoch unter Verweis auf § 61 Abs. 1 Nr. 5 Bußgeldbewehrungen häufig auch vorgesehen für Dokumentations- und Nachweispflichten, die nicht den Regelungsgegenstand von Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5

[*)] Vergleiche hierzu auch Nummer 1 (dort Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa)

bis 7 betreffen, wie z. B. für Pflichten zur Untersuchung und Prüfung von Abfällen auch ohne Hinzuziehung bekannt gegebener Sachverständiger oder für spezielle Register- und Nachweispflichten. Dies betrifft z. B. Bußgeldbewehrungen für Prüf- und Untersuchungspflichten bei Abfällen nach der Gewerbeabfallverordnung oder der Altholzverordnung oder für Registerführungs- und Nachweispflichten nach der Klärschlammverordnung. Solche Bußgeldbewehrungen für Dokumentations- und Nachweispflichten, die nicht den Regelungsgegenstand von Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 bis 7 betreffen, würden durch den geänderten § 61 Abs. 1 Nr. 5 nicht nur unwirksam werden, sondern könnten größtenteils auch nicht mehr vom Verordnungsgeber auf einer anderen Grundlage des § 61 KrW-/AbfG vorgesehen werden.

Denn zum einen ermächtigt der Blanketttatbestand des § 61 Abs. 2 Nr. 14 (vgl. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff) den Verordnungsgeber u. a. nur dazu, in Verordnungen zur Regelung der Entsorgung bestimmter Abfälle lediglich Verstöße gegen solche Dokumentationspflichten, die die Kennzeichnung von Abfällen, Hinweispflichten oder die Aufnahme von Angaben zu Betriebsabläufen in ein Betriebstagebuch betreffen, mit Bußgeldbewehrungen zu versehen. Die in diesem Blanketttatbestand vorgesehene Bezugnahme auf Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a geht ins Leere, weil es einen § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht gibt.

Zum anderen wären Verstöße gegen in abfallrechtlichen Verordnungen zur Regelung der Entsorgung bestimmter Abfälle enthaltene Dokumentations- und Nachweispflichten, die nicht den Regelungsgegenstand von Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 bis 7 betreffen, auch nicht nach § 61 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 11 i. d. F. von Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd i. V. m. Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 bußgeldbewehrt. Die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 61 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 11 setzen u. a. voraus, dass bei der Entsorgung nur von gefährlichen Abfällen Beteiligte entgegen § 43 Abs. 1 keine Nachweise führen oder dass bei der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle lediglich der Entsorger entgegen § 42 kein Register führt, bzw. in diesem Register nur solche Angaben nicht verzeichnet sind, die in § 42 auch aufgeführt sind. § 61 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 11 können auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 somit solche Verstöße nicht als Ordnungswidrigkeiten erfassen, die in Zusammenhang stehen mit in Verordnungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 geregelten Dokumentations- und Nachweispflichten, die eine andere Struktur haben als die in den §§ 42 und 43 geregelten Register- und Nachweispflichten. Solche dort geregelten Dokumentations- und Nachweispflichten beinhalten z. B. die Prüfung und Untersuchung von Abfällen, die Registrierung von anderen Angaben als in § 42 vorgesehen oder die Führung von Nachweisen auch bei der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle auch ohne behördliche Anordnung.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd** (§ 61 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9 und 11 KrW-/AbfG)

   In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd sind in § 61 Abs. 2 die Nummern 7, 8, 9 und 11 wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 7 sind die Wörter „oder einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2 oder 4,“ durch die Wörter „oder einer Rechtsverordnung nach § 45“ zu ersetzen und nach den Wörtern „nicht, nicht richtig“ ein Komma und die Wörter „nicht rechtzeitig“ einzufügen.

   b) In Nummer 8 sind nach den Wörtern „nicht, nicht richtig“ ein Komma und die Wörter „nicht rechtzeitig“ einzufügen.

   c) In Nummer 9 sind die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45“ zu ersetzen.

   d) In Nummer 11 sind die Wörter „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 oder § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,“ durch die Wörter „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45“ zu ersetzen.

   Begründung

   Bei den allgemeinen in den §§ 42 und 43 geregelten Registerführungs- und Nachweispflichten, deren Details in einer Verordnung nach § 45 geregelt werden sollen (vgl. die neue Nachweisverordnung in Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung – Bundesratsdrucksache 336/05 –) sollte sich die Bußgeldbewehrung auf alle Detailregelungen beziehen, die in einer Verordnung nach § 45 geregelt werden können, einschließlich der Detailregelungen zur Führung von Nachweisen und Registern in elektronischer Form. Der Verordnungsgeber wird jedoch nur in der Bestimmung des § 45 Abs. 2 ermächtigt, die elektronische Form für die Führung von Registern und Nachweisen vorzusehen; auf die Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 2 wird aber in den Ordnungswidrigkeitentatbeständen des § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 nicht Bezug genommen. Insbesondere die in der neuen Nachweisverordnung in einigen Jahren vorgesehene obligatorische Nachweis- und Registerführung in elektronischer Form bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle kann nur dann funktionieren, wenn Verstöße gegen die diesbezüglichen Detailregelungen in der neuen Nachweisverordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können und somit vom Verordnungsgeber umfassend mit Bußgeldbewehrungen versehen worden sind.

   In § 61 Abs. 2 Nr. 7 und 8 soll auch für das (nach Maßgabe einer Verordnung nach § 45) nicht rechtzeitige Führen eines Registers bzw. das nicht rechtzeitige Verzeichnen von Angaben im Register ein Ordnungswidrigkeitentatbestand vorgesehen werden.

   Die in den jetzigen Ordnungswidrigkeitentatbeständen des § 42 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 11 enthaltene Bezugnahme auf Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b geht ins Leere, weil es diese Vorschrift nicht gibt. Aber auch eine Bezugnahme auf Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 in diesen Ordnungswidrigkeitentatbeständen würde weitgehend ins Leere gehen. Denn Verordnungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur

Regelung der Entsorgung bestimmter Abfälle sehen sehr häufig Dokumentations- und Nachweispflichten vor, die nicht mehr als eine Konkretisierung von in den §§ 42 und 43 im Einzelnen vorgesehenen Registerführungs- und Nachweispflichten angesehen werden können, sondern eine ganz andere Struktur haben als diese Pflichten. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 61 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 11 können jedoch nur dann verwirklicht werden, wenn sich der Verstoß – auch – als eine Verletzung der einzelnen in den §§ 42 und 43 näher spezifizierten Registerführungs- und Nachweispflichten darstellt, deren Details in Rechtsverordnungen näher geregelt werden. Daher ist die Beibehaltung der in § 61 Abs. 1 Nr. 5 geregelten Ermächtigung an den Verordnungsgeber notwendig, Verstöße auch gegen Dokumentations- und Nachweispflichten von auf § 7 Abs. 3 gestützten Rechtsverordnungen generell mit Bußgeldbewehrungen zu versehen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff** (§ 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG)

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff ist wie folgt zu fassen:[*)]

‚ff) In der neuen Nummer 14 wird die Angabe „§ 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 48“ durch die Angabe „§ 36c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 45“ ersetzt.‘

B e g r ü n d u n g

Die in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff vorgesehene Änderung von § 61 Abs. 2 Nr. 14 würde dazu führen, dass Verstöße gegen in der neuen Abfallnachweisverordnung (Verordnung nach § 45, vgl. Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung – Bundesratsdrucksache 336/05) im Einzelnen geregelte Register- und vor allem Nachweispflichten mit einer einzigen geringfügigen Ausnahme nicht mehr vom Verordnungsgeber als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet werden könnten. Denn § 61 Abs. 2 Nr. 14 würde mit seinem Verweis auf § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 den Verordnungsgeber nur dazu ermächtigen, Verstöße gegen in der Nachweisverordnung geregelte Pflichten zur Aufbewahrung von Nachweisen und Registern bis zum Ablauf bestimmter Fristen als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten, Verstöße gegen anderweitige Pflichten der neuen Nachweisverordnung dagegen nicht.

Andererseits gibt es in der neuen Nachweisverordnung auch bei einer gewissen Erweiterung von Artikel 1 Nr. 14 (§§ 42 und 43) verschiedene Pflichten, bei denen Verstöße ahndungswürdig sind, die aber nicht nach den Ordnungswidrigkeitentatbeständen des § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 i. V. m. den §§ 42 und 43 und der neuen Nachweisverordnung (vgl. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd) bußgeldbewehrt sind. Nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 KrW-/AbfG sind nur Verstöße gegen die in den §§ 42 und 43 im Einzelnen skizzierten Registerführungspflichten und Nachweisführungspflichten i. V. m. den diese Pflichten näher konkretisierenden Detailregelungen der neuen Nachweisverordnung bußgeldbewehrt.

[*)] Die Fassung von Doppelbuchstabe ff berücksichtigt die Folgeänderung aus Nummer 3.

Insbesondere Verstöße gegen folgende in der neuen Nachweisverordnung vorgesehene Pflichten sind nicht nach den Ordnungswidrigkeitentatbeständen des § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 bußgeldbewehrt:

- Das Nichtbeachten bestimmter Vorschriften zur zukünftig obligatorischen elektronischen Nachweisführung bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle wie insbesondere die Verpflichtung von Beteiligten, Zugänge zu eröffnen, die für den Empfang von mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen elektronischen Erklärungen erforderlich sind, oder Störungen des elektronischen Kommunikationssystems der zuständigen Behörde zu melden.
- Das Nichtmitführen von Entsorgungsnachweisen oder abfallrechtlichen Beförderungsgenehmigungen beim Transport gefährlicher Abfälle zur Entsorgungsanlage.
- Das Nichtbeachten von behördlichen Auflagen, etwa zur Untersuchung von angelieferten Abfällen durch den Abfallentsorger, im Rahmen der Führung von Nachweisen zur Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung.

Insbesondere die in der neuen Nachweisverordnung in einigen Jahren vorgesehene obligatorische Nachweisführung in elektronischer Form bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle kann nur dann funktionieren, wenn Verstöße gegen die diesbezüglichen Detailregelungen in der neuen Nachweisverordnung umfassend bußgeldbewehrt sind und somit von den Behörden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass eine heute vertretbar erscheinende Annahme, bestimmte Verstöße gegen nachweisrechtliche Verpflichtungen seien nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 i. V. m. den §§ 42 und 43 und der Nachweisverordnung bereits bußgeldbewehrt, durch die Rechtsprechung nicht bestätigt werden wird. Auch insoweit sollte der Verordnungsgeber die Möglichkeit haben, Ahndungslücken durch Aufnahme neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände in der Nachweisverordnung zu schließen.

Die Neufassung von Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff (§ 61 Abs. 2 Nr. 14) verweist daher pauschal auf die in § 45 enthaltene Verordnungsermächtigung für die neue Nachweisverordnung. Die Neufassung ermöglicht es somit dem Verordnungsgeber, umfassend ahndungswürdige Verstöße gegen in der neuen Nachweisverordnung detailliert geregelte Register- und vor allem Nachweispflichten als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten, wenn solche Verstöße durch die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 nicht erfasst werden.

6. **Zu weiteren Änderungen des KrW-/AbfG**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nach Abschluss dieses Gesetzgebungsvorhabens zügig eine Gesetzesnovelle anzugehen, in der die im Beschluss des Bundesrates vom 26. November 2004 – Bundesratsdrucksache 709/04 (Beschluss) – enthaltenen weiteren Vereinfachungsvorschläge aufgegriffen werden.

Begründung

Der Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zum Bürokratieabbau – Bundesratsdrucksache 709/04 (Beschluss) – enthält in Artikel 6 mehrere Vorschläge zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (Bundesratsdrucksache 331/05), der gemäß Artikel 1 eine Vielzahl von Änderungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vornimmt, konnte die Anregungen des Bundesrates nicht berücksichtigen. Deshalb bleibt er teilweise hinter den Vorschlägen des Bundesrates zurück oder greift sie gar nicht auf. Die Beratungen zur Bundesratsdrucksache 709/04 (Beschluss) sind noch nicht abgeschlossen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 [Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1, 2 KrW-/AbfG)] **und**

Zu Nummer 2 [Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2, § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2, § 44 Satz 1 KrW-/AbfG)]

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Die Änderungen dienen einmal der Klarstellung des Gewollten. Zum anderen schaffen sie die erforderliche Rechtssicherheit für die vorgesehenen Änderungen der Bußgeldbewehrungen nach § 61 KrW-/AbfG.

Die Bundesregierung weist aber auf Folgendes hin:

Die vorgeschlagene Änderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa überschneidet sich im ersten Halbsatz mit der vorgeschlagenen Änderung zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa. Um beiden Änderungsvorschlägen gerecht zu werden, sollten die entsprechenden Änderungsbefehle wie folgt zusammengefasst werden:

‚In § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind die Wörter „des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers“ durch die Wörter „des Erzeugers, Besitzers oder Einsammlers“ zu ersetzen.‘

Zu Nummer 3 [Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG)]

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen in der vorgelegten Form nicht zu.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass die Bußgeldbewehrung des § 7 Abs. 3 KrW-/AbfG im bisherigen Umfang beibehalten werden soll. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die geplanten verwaltungsrechtlichen Änderungen die noch geltenden Bußgeldvorschriften nicht einfach fortgeschrieben werden können, sondern an die rechtstechnischen Anforderungen des Nebenstrafrechts anzupassen sind. Zu diesen Anforderungen gehört insbesondere, dass verwaltungsrechtliche Pflichten in Rechtsverordnungen, welche bußgeldbewehrte gesetzliche Pflichten lediglich ergänzen oder modifizieren, nicht separat bewehrt werden. Vielmehr ist in diesen Fällen ein Verstoß gegen die gesetzliche Pflicht (auch) in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsverordnung zu bewehren [vgl. insoweit Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 62 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 11 KrW-/AbfG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung)].

Um das Anliegen des Bundesrates gleichwohl aufzugreifen, schlägt die Bundesregierung eine Änderung des Gesetzentwurfs vor, die besser als bisher verdeutlicht, dass unbeschadet der verwaltungsrechtlichen Änderungen des § 7 Abs. 3 Krw-/AbfG die Bußgeldbewehrung im bisherigen Umfang beibehalten werden soll. Um dies zu erreichen, kann aber entgegen der Auffassung des Bundesrates der Änderungsbefehl zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a nicht in Gänze gestrichen werden. Dies hätte zur Folge, dass auch § 7 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG in die Bewehrung einbezogen würden. Die Bestimmungen zur Bekanntmachung sind aber nicht bewehrungsfähig. Aber auch eine Bußgeldbewehrung der Vorschriften zur elektronischen Form oder zur elektronischen Nachweis- und Registerführung ist zu vermeiden (insoweit wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen). Unter Berücksichtigung der eingangs genannten Anforderungen des Nebenstrafrechts kann die Problematik wie folgt gelöst werden:

- In § 62 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 11 KrW-/AbfG werden nur diejenigen Verordnungsermächtigungen des § 7 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 des vorgelegten Gesetzentwurfs mittels der Wendung „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach“ bewehrt, die unzweifelhaft die dort aufgeführten gesetzlichen Register-, Vorlage-, Mitteilungs- oder Nachweispflichten ergänzen oder modifizieren. Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung der Fall, soweit § 7 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG in der vorgelegten Fassung nunmehr dazu ermächtigt, in Rechtsverordnungen vorzuschreiben, dass „Nachweise und Register abweichend von bestimmten Anforderungen nach den §§ 42 und 43 oder einer Rechtsverordnung nach § 45 zu führen oder vorzulegen sind“.
- Um die insoweit erforderliche differenzierte Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG in der Fassung des vorgelegten Gesetzentwurfs vornehmen zu können, ist diese Nummer in zwei Buchstaben aufzuteilen.
- Hinsichtlich der verbleibenden Ermächtigungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 (neu) KrW-/AbfG schlägt die Bundesregierung vor, diese unverändert durch § 62 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG einer Bewehrung zuzuführen. Dadurch wird entsprechend dem Petitum des Bundesrates sichergestellt, dass bestehende verordnungsrechtliche Bußgeldvorschriften aufrecht erhalten bleiben oder – sofern sie künftig erstmals in § 62 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 11 KrW-/AbfG erfasst werden – von den neuen gesetzlichen Regelungen bewehrt werden.

Die Bundesregierung ist bereit, Formulierungshilfe zu leisten.

Zu Nummer 4 [Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 61 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9 und 11 KrW-/AbfG)]

Soweit die Einbeziehung des § 7 Abs. 3 KrW-/AbfG in die Bußgeldbewehrung betroffen ist, wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu Nummer 3 verwiesen. Im Übrigen werden die Vorschläge in der vorgelegten Form abgelehnt:

Zu Buchstabe a

aa) Die Forderung des Bundesrates nach einer umfassenden Bußgeldbewehrung aller in § 45 KrW-/AbfG enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen, einschließlich der Er-

mächtigung zur Anorderung oder zur Zulassung der elektronischen Form oder der elektronischen Nachweis- und Registerführung, ist nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Übermaßverbot nicht vereinbar und daher abzulehnen. In diesem Zusammenhang widerspricht die Forderung des Bundesrates den Leitsätzen zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, die der Rechtsausschuss des Bundesrates Anfang der 80er Jahre zusammen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz erarbeitet hat. Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 2. März 1983 beschlossen, diese Leitsätze künftigen Beratungen zur Bußgeldbewehrung verwaltungsrechtlicher Pflichten zugrunde zu legen. Die genannten Leitsätze nebst Erläuterungen sind in der Anlage Nr. 167 zum Bundesanzeiger vom 7. September 1983 abgedruckt und führen u. a. Folgendes aus: Die Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts sollten nur bei solchen Rechtspflichten als Sanktionen eingesetzt werden, aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen ergeben. Soweit Pflichtverstöße weniger wichtige Gemeinschaftsinteressen betreffen, sind sie regelmäßig entbehrlich.

Sonstige Mitwirkungspflichten betreffen … die Art und Weise der Erfüllung einer Leistungspflicht … In vielen Fällen ist die nachträgliche Erfüllung der Mitwirkungspflicht noch möglich und ohne wesentliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Wege des Verwaltungszwanges durchsetzbar. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens vermag hier die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht besser zu fördern als die Maßnahme des Verwaltungszwangs.

Es ist nicht Aufgabe des Ordnungswidrigkeitenrechts, zusätzlich zu anderen zur Verfügung stehenden Verfahrensarten eine weitere, evtl. bequemer zu handhabende Sanktion anzubieten.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass seitdem bei der Prüfung nebenstrafrechtlicher Bestimmungen von diesen Leitsätzen abgewichen worden ist, insbesondere eine umfassende Bußgeldbewehrung von Formvorschriften gefordert worden wäre.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vorgesehene künftige elektronische Übermittlung elektronischer Nachweisdaten auch ohne entsprechende Bußgeldbewehrungen gewährleistet sein wird. Einmal liegt die Nutzung dieser elektronischen Übermittlungsform im unmittelbaren Interesse der Nachweispflichtigen. Zum anderen werden nach Einrichtung dieses Systems die erforderlichen Nachweise, die ein Zusammenwirken der beteiligten Nachweispflichtigen sowie der beteiligten Behörden erfordern, nur noch auf elektronischem Wege zu führen sein. Bereits faktisch werden die beteiligten Nachweispflichtigen daher gezwungen, die Anforderungen an die elektronische Übermittlung einzuhalten, um ihre – ansonsten im Übrigen bußgeldbewehrten – Nachweispflichten erfüllen zu können. Allein das Nichtführen eines Nachweises stellt – unbeschadet der Anforderungen an die elektronische Form oder die elektronische Nachweis- und Registerführung – bereits eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Bußgeldbewehrung inhaltlicher Anforderungen bleibt also unberührt.

bb) Auch die pauschale Einbeziehung sämtlicher Ermächtigungen des § 45 KrW-/AbfG in die Bußgeldbewehrung ist abzulehnen.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrW-/AbfG bezieht sich auf Nachweise nach § 43 KrW-/AbfG und kann daher im Rahmen der vorliegenden Bußgeldvorschrift, die ausschließlich Untergliederungen des § 42 KrW-/AbfG bewehrt, nicht zitiert werden.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrW-/AbfG ermächtigt zu begünstigenden Regelungen, die einer Bußgeldbewehrung nicht zugänglich sind.

Die in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KrW-/AbfG enthaltene Ermächtigung zum Erlass der Aufbewahrungspflichten ist für die vorliegende Bußgeldvorschrift nicht einschlägig.

Im Ergebnis muss es somit bei der differenzierten Anknüpfung des vorgelegten Gesetzentwurfs an § 45 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG verbleiben.

cc) Gegen den Vorschlag des Bundesrates, auch das „nicht rechtzeitige Führen eines Registers“ mit Bußgeld zu bewehren, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu den Buchstaben b, c und d

Die Änderungsbegehren des Bundesrates unter den Buchstaben b, c und d sind inhaltsgleich mit denen unter Buchstabe a. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Im Ergebnis kann daher der vom Bundesrat angestrebten Änderung zu § 61 Abs. 2 Nr. 8 KrW-/AbfG zugestimmt werden. Die Änderungsbegehren zu § 61 Abs. 2 Nr. 9 und 11 KrW-/AbfG sind demgegenüber abzulehnen.

Die Bundesregierung ist bereit, Formulierungshilfe zu leisten.

Zu Nummer 5 [Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff (§ 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG)]

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene pauschale Bußgeldbewehrung des § 45 KrW-/AbfG ab.

Zur geforderten Bußgeldbewehrung des § 45 Abs. 2 KrW-/AbfG weist die Bundesregierung noch einmal darauf hin, dass die Bewehrung von Formvorschriften nicht zu den Aufgaben des Ordnungswidrigkeitenrechts gehört.

Hinsichtlich der geforderten Bußgeldbewehrung des § 45 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu Nummer 4 verwiesen. Im Rahmen der erforderlichen differenzierten Betrachtung ist festzustellen, dass Satz 2 Nr. 5 der vorgenannten Bestimmung bereits im Bußgeldblankett des § 61 Abs. 2 Nr. 14 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung KrW-/AbfG genannt ist, und dass auf Satz 2 Nr. 1 und 3 gestützte feststellende und begünstigende Regelungen einer Bußgeldbewehrung nicht zugänglich sein werden.

Die Bundesregierung schlägt allerdings vor, § 45 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in das Bußgeldblankett des § 61 Abs. 2

Nr. 14 KrW-/AbfG einzubeziehen, um eine erschöpfende Bußgeldbewehrung von verordneten Nachweispflichten zu ermöglichen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang zwei – nach Auffassung der Bundesregierung zutreffende – Beispiele aufgeführt, nämlich Verstöße gegen die Pflichten zum Führen von Nachweisen bei der Abfallbeförderung oder Verstöße gegen behördliche Auflagen. Es muss sich insoweit aber um Pflichten handeln, die nicht schon einer gesetzlichen Bewehrung – ggf. in Verbindung mit einer Rechtsverordnung – zugänglich sind.

Demgegenüber hält die Bundesregierung eine Einbeziehung des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 (neu) KrW-/AbfG in das vorgenannte Bußgeldblankett weder für möglich noch für erforderlich, da insoweit eine hinreichende Bewehrung in § 61 Abs. 2 Nr. 7 bis 11 KrW-/AbfG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gegeben ist.

Die Bundesregierung ist bereit, Formulierungshilfe zu leisten.

Zu Nummer 6 (Zu weiteren Änderungen des KrW-/AbfG)

Die Bundesregierung begrüßt zunächst die insgesamt konstruktive Stellungnahme des Bundesrates, welche Konzeption, Struktur und Einzelregelungen des vorgelegten Gesetzentwurfs im Ergebnis unangetastet lässt. Sie begrüßt zudem, dass der Bundesrat den vorgelegten Gesetzentwurf nicht mit weitergehenden Vereinfachungsvorschlägen befrachten möchte, sondern die Bundesregierung bittet, solche weitergehenden Vereinfachungsvorschläge erst nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens aufzugreifen. Die Bundesregierung ist zu einer entsprechenden Prüfung gerne bereit.

Die vorliegende Entschließung des Bundesrates ist aus folgenden Gründen zielführend:

Ein wesentliches Herzstück der vorgelegten Vereinfachungsvorschläge bildet die Einführung elektronischer Kommunikationstechniken zur Führung formalisierter Nachweise und Register über die Entsorgung von Abfällen.

Während das Gesetz hierfür die erforderlichen Verordnungsermächtigungen gibt, erfolgt die entsprechende Konkretisierung über eine Neufassung der Nachweisverordnung. Die Bundesregierung hat am 4. Mai 2005 zusammen mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung auch eine solche konkretisierende Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung beschlossen, welche in Artikel 1 eine vollständige Neufassung der Nachweisverordnung enthält.

Der Bundesrat hat wegen Vorgreiflichkeit des Gesetzes die Beratung zu dieser Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung zunächst zurückgestellt. Das Verfahren zum Erlass dieser Verordnung, welche die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die elektronische Führung von Nachweisen und Registern bestimmen wird, kann erst nach Durchführung des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens abgeschlossen werden.

Der Vorschlag des Bundesrates, weitere Vereinfachungsvorschläge erst nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens aufzugreifen, zielt daher im Ergebnis auf eine möglichst zügige Durchführung der vorliegenden Rechtsetzungsverfahren und die entsprechende Einführung der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern ab. Auf Seiten der Vollzugsbehörden der Länder besteht bereits ein entsprechender EDV-Verbund, welcher den elektronischen Austausch von Nachweisdaten ermöglicht. Durch die von der Bundesregierung vorgelegten Regelungen – Gesetz und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung – soll nunmehr auch eine Anbindung der betroffenen Nachweispflichtigen aus der Wirtschaft an diesen EDV-Verbund ermöglicht werden. Hiermit werden eine erhebliche Vereinfachung des Nachweisverfahrens sowie eine Steigerung seiner Effizienz verbunden sein. Insbesondere wird in Zukunft damit bei allen Beteiligten die arbeits- und kostenaufwendige Übertragung von Daten in elektronische Kommunikationssysteme entfallen.

Die Zeit drängt insbesondere auch deshalb, weil bereits auf Grundlage der „Experimentierklausel“ der geltenden Nachweisverordnung (§ 32 Abs. 4 Nachweisverordnung) im Vorgriff auf die neuen Regelungen zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern diese Option mit Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörden zunehmend genutzt wird. Die Länder bereiten daher aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Konferenz der Umweltministerinnen und Umweltminister aus Bund und Ländern den Vollzug der Regelungen der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern bereits parallel zu den vorliegenden Rechtsetzungsverfahren vor.

Hinweis zum Bürokratieabbaugesetz

Die Bundesregierung weist abschließend noch auf Folgendes hin:

Durch Artikel 2 (Änderung des KrW-/AbfG) des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) ergibt sich folgender Bedarf zur Anpassung des vorgelegten Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung:

- Anpassung des Änderungshinweises in Artikel 1.
- Der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 3) ist deckungsgleich mit dem Änderungsbefehl in Artikel 2 Nr. 1 Bürokratieabbaugesetz und deswegen erledigt.
- Artikel 2 Nr. 2 Bürokratieabbaugesetz hält Abfallwirtschaftskonzepte und Bilanzen als freiwillige Instrumente weiterhin aufrecht. Da mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung nunmehr die EG-rechtlich vorgesehenen Abfallregister eingeführt werden, können Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auch als freiwillige Instrumente entfallen.
- Durch Artikel 2 Nr. 3 Bürokratieabbaugesetz wurde § 20 vollständig aufgehoben. Artikel 1 Nr. 8 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist damit erledigt.
- Der Änderungsbefehl des Artikels 1 Nr. 9 (§ 21) des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung ist deckungsgleich mit Artikel 2 Nr. 4 Bürokratieabbaugesetz, so dass der vorgenannte Artikel 1 Nr. 9 gestrichen werden kann.
- Die durch Artikel 2 Nr. 5 Bürokratieabbaugesetz eingeführte Privilegierung von EMAS-Betrieben ist dem nunmehr durch Artikel 1 Nr. 14 des vorgelegten Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung neu gefassten § 44 anzufügen.

Die Bundesregierung ist bereit, Formulierungshilfe zu leisten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333